



Gemeinde Lauwil

Tel. 061 941 21 21

gemeinde@lauwil.ch

www.lauwil.ch

Reglement über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule

vom 13. Februar 2012

Reglement über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule vom 13. Februar 2012

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lauwil, gestützt auf §§ 46 Absatz 1 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz) beschliesst:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1Dieses Reglement bestimmt die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zu Gunsten der Erziehungsberechtigten an ihre Kosten des Musikschulbesuchs ihrer Kinder.
- 2Sozialbeiträge werden nur nach der von der Gemeindeverwaltung durchgeführten Prüfung des von den Erziehungsberechtigten eingereichten Gesuchs gewährt.
- 3Keinen Anspruch auf Sozialbeiträge haben:
 - a. Erziehungsberechtigte, die ein steuerbares Vermögen aufweisen;
 - b. Volljährige Musikschülerinnen und Musikschüler.

§ 2 Vorgehensweise

- 1Die Erziehungsberechtigten reichen ein schriftliches Gesuch zusammen mit einer Kopie der letzten Staatssteuerveranlagung bei der Gemeindeverwaltung ein.
- 2Ist die letzte Staatssteuerveranlagung älter als zwei Jahre, wird der Sozialbeitrag erst bei Vorliegen einer aktuellen Staatssteuerveranlagung ausbezahlt.
- 3Die Gemeindeverwaltung prüft das eingereichte Gesuch und verfügt bei dessen Gutheissung an die Erziehungsberechtigten die Ausrichtung eines Sozialbeitrages nach dem gemeindeeigenen Sozialschlüssel gemäss § 3.
- 4Die Zahlung des Sozialbeitrages erfolgt gegen Nachweis ihrer Leistung an die Musikschule.

§ 3 Sozialschlüssel

- 1Die Staatssteuerveranlagung bildet die Grundlage für die Höhe der auszurichtenden Sozialbeiträge.
- 2Beträgt das Gesamteinkommen ohne Eigenmietwert gemäss Staatssteuerveranlagung weniger als Fr. 60'000.00, werden folgende Rückvergütungen an die Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Musikschule ausgerichtet:
 - . bei einem Gesamteinkommen von unter Fr. 25'000.00 50 %;

- . bei einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 25'001.00 und 45'000.00 30 %:
 - . bei einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 45'001.00 und 60'000.00 15 %.
- Bei Alleinerziehenden oder getrennt lebenden Erziehungsberechtigten gilt nur das Gesamteinkommen des Obhutsberechtigten.

§ 4 Härtefälle

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Verhältnissen ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 5 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Lauwil schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft ab den 01.01.2013 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Lauwil am 11. September 2012.

Einwohnergemeindeversammlung Lauwil



Sig. Andy Mohr
Gemeindepräsident



Sig. Karin Suter
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom 20. November 2012.



Gemeinde Lauwil

Tel. 061 941 21 21

gemeinde@lauwil.ch

www.lauwil.ch

Antragsformular

Gesuch um Subventionsbeiträge für die Musikschule beider Frenkentäler an die Gemeinde Lauwil

Gesuchstellerin / Gesuchsteller

Name

Vorname

Adresse

Wohnort

Name des Kindes

Anzahl Kinder

Einzureichende Beilagen:

- Die letzte definitive Steuerveranlagung (nicht älter als zwei Jahre)
- Die Abrechnung zum Elternbeitrag der Musikschule mit einer Zahlungsbestätigung

Ort / Datum

Unterschrift

Beiträge an Subventionsberechtigte

Die Gemeinde Lauwil leistet an Kinder - aus finanziell schwachen Verhältnissen - einen Subventionsbeitrag an die Musikschule beider Frenkentäler. Grundlage für die Leistung von Beiträgen ist das Netto-Einkommen der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers.

Die Erziehungsberechtigten stellen Antrag auf einen Subventionsbeitrag und müssen der Verwaltung den Nachweis über die bezahlten Rechnungen an die Musikschule erbringen. Die Verwaltung ermittelt aufgrund der geltenden Subventionssätze den zustehenden Subventionsbeitrag, der nach Genehmigung durch den Gemeinderat an die Erziehungsberechtigten überwiesen wird.

Ein Subventionsbeitrag wird grundsätzlich für ein Schuljahr gewährt. Nach Ablauf eines Jahres muss ein neues Gesuch gestellt werden. Entsprechende Leistungskontrollen werden semesterweise durch die Musikschule durchgeführt. Der Gemeinderat behält sich vor, bei Leistungsabfall eine Kürzung oder eine sofortige Aufhebung des Beitrages vorzunehmen.

§ 3 Sozialschlüssel

1Die Staatssteuerveranlagung bildet die Grundlage für die Höhe der auszurichtenden Sozialbeiträge.

2Beträgt das Gesamteinkommen ohne Eigenmietwert gemäss Staatssteuerveranlagung weniger als Fr. 60'000.00, werden folgende Rückvergütungen an die Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Musikschule ausgerichtet:

- . bei einem Gesamteinkommen von unter Fr. 25'000.00 50 %;
- . bei einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 25'001.00 und 45'000.00 30 %;
- . bei einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 45'001.00 und 60'000.00 15 %.

3Bei Alleinerziehenden oder getrennt lebenden Erziehungsberechtigten gilt nur das Gesamteinkommen des Obhutsberechtigten.